

Novelle der TA Luft – Erklärung des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes

Novelle der TA Luft darf bäuerliche Tierhaltung nicht ausbremsen

Die Verhandlungen zur Novelle der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) kommen in die entscheidende Phase im Vorlauf des Bundesratsverfahrens. Dieser Verwaltungsvorschrift kommt nicht nur bei der angestrebten Weiterentwicklung der Tierhaltung im Sinne des Tierwohls, sondern auch bei der zukünftigen Strukturentwicklung eine Schlüsselrolle zu. Nach dem aktuellen Verhandlungsstand ist zu befürchten, dass die Umsetzung der TA Luft zu einem neuerlichen Beschleuniger des Strukturwandels gerät, ohne gleichzeitig in Sachen Tierwohl einen echten Durchbruch zu ermöglichen. Der vorliegende Entwurf bedarf dringend einer Korrektur in grundlegenden Punkten, um einen weiteren Kahlschlag in der bäuerlichen Tierhaltung zu vermeiden.

Europäische Harmonisierung beim Stand der Technik anerkennen

Ein zentraler Regelungsbereich der TA Luft ist die Umsetzung der europäischen Merkblätter der besten verfügbaren Techniken (BVT). Während auf europäischer Ebene eine breite Liste an emissionsmindernden Techniken als Stand der Technik vorgegeben ist, soll nach dem derzeitigen Verhandlungsstand zwischen BMU und BMEL für größere Stallanlagen (4. BImSchV, sog. G-Anlagen) beim Neubau die Abluftreinigung vorgeschrieben werden. Dies ist eine erhebliche Verschärfung europäischer Vorgaben und konterkariert die mit den BVT-Merkblättern angestrebte europäische Harmonisierung der Standards. Nach diesen europäischen Merkblättern ist eine Abluftreinigungseinrichtung eine Maßnahme von mehreren, die der Luftreinhaltung dienen, aber nicht verpflichtend als der Stand der Technik vorgesehen. Es ist nicht akzeptabel und nicht umsetzbar, dass zum einen Bestandsanlagen innerhalb von 5 Jahren eine Nachrüstung dieser sehr teuren Emissionsminderungstechnik vornehmen müssen und zum anderen, dass die Betriebe bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der technischen Machbarkeit von Emissionsminderungsverfahren dem Ermessensspielraum der einzelnen Genehmigungsbehörden ausgesetzt werden.

Die für kleinere Stallanlagen (Kleine-BImSch-Anlagen, sog. V-Anlagen) für den Fall, dass eine Abluftreinigung nicht verhältnismäßig ist, vorgesehenen alternativen Emissionsminderungsmaßnahmen, sind nicht praxistauglich umsetzbar und können nicht als „Stand der Technik“ festgeschrieben werden. Als Beispiel sei die Güllekühlung und Gülleensäuerung (für Neuanlagen und mit Übergangsfrist bis Ende 2028 auch für Bestandsanlagen) genannt. Die vorgesehenen Verschärfungen beim Stand der Technik und bei den Nachrüstplichten stellen massive Verschärfungen des EU-Rechts dar und werden zu Strukturbrüchen führen. Der DBV lehnt es ab, nur die anspruchsvollsten Verfahren zur Reduzierung von Emissionen in Deutschland zu erlauben, während andere europäische Länder ihren Landwirten das gesamte Spektrum der bestverfügbaren Techniken verfügbar machen. Es ist

zudem davon auszugehen, dass eine Förderung der erforderlichen Investitionen nicht möglich sein wird, wenn bereits die anspruchsvollsten Emissionsminderungstechniken als Stand der Technik vorgeschrieben werden.

Abwägung zwischen Tierwohl und Luftreinhaltung handhabbar machen

Daneben muss eine Novelle der TA Luft eine Abwägung zwischen den Belangen des Tierwohls und der Luftreinhaltung vornehmen. Zur Erfüllung des - politisch unumstrittenen - Zieles „mehr Tierwohl“ reicht es nicht, tiergerechte Haltungsverfahren lediglich „berücksichtigen“ zu können. Die bisherigen Formulierungen sind viel zu ungenau. Es bedarf für die Genehmigungsbehörden und die Landwirte Klarheit darüber, welche Anforderungen dann für diese Stallanlagen gelten sollen. Der Ermessensspielraum für die Genehmigungsbehörden darf nicht zu einem Investitionsrisiko und Rechtsunsicherheit führen und jahrelange gerichtliche Auseinandersetzungen zur Folge haben.

Als problematisch sieht der DBV darüber hinaus an, dass die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) bundesweit einheitlich eingeführt und generell angewendet werden soll. Die in den Ländern bisher etablierten Verfahren zur Beurteilung von Gerüchen müssen auch zukünftig Bestand haben.

Bestandsschutz bei Änderung von Stallanlagen sichern

Eine Novelle der TA Luft wird ohne die erforderliche Kompatibilität mit dem Baurecht (An-, Umbau und Tierwohlersatzbau) und dem Immissionsschutzrecht (Verbesserungsgenehmigung für Tierwohl und Luftreinhaltung) jegliche Weiterentwicklung der Tierhaltung blockieren. Neben der aktuell im Verfahren befindlichen Änderung des Baurechts, die nun für Stallanlagen endlich umgesetzt werden muss, ist daher zwingend auch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Bei einer Änderung von Bestandsanlagen sowohl im Sinne des Tierwohls als auch im Sinne der Luftreinhaltung muss dem Bestandsschutz angemessen Rechnung getragen werden.

Der DBV unterstützt die geplante Streichung des Anhangs für Bioaerosole. Der derzeitige Kenntnisstand über Dosis-Wirkungs-Beziehungen in der Umweltmedizin und kausale Zusammenhänge ist nach wie vor unzureichend, was die Einbeziehung in ein baugenehmigungsrechtliches Verfahren verbietet.

Eine qualifizierte Folgenabschätzung für die geplante Regelung ist aus Sicht des DBV unerlässlich. Dies muss unter Einbeziehung der betroffenen Tierhalter erfolgen und mit einer Abwägung zwischen den Zielen des Tierwohls, der Luftreinhaltung und der europäischen Harmonisierung von Standards zur Luftreinhaltung ergänzt werden.

Der Entwurf eines Baulandmobilisierungsgesetzes enthält u.a. eine neue Gebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“. Die Abstandsregelungen in der TA Luft für Geruchsimmissionen (Tabelle 22: Immissionswerte für verschiedene Nutzungsgebiete) müssen für das „Dörfliche Wohngebiet“ den Abstandsregelungen der Gebietskategorie "Dorfgebiet" angepasst werden. Es darf zu keinen Verschärfungen für die Landwirtschaft kommen.